

Satzung

der Giordano-Bruno-Stiftung

(Fassung vom 13. September 2015)

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Giordano-Bruno-Stiftung“.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sitz der Stiftung ist 55430 Oberwesel.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist es, die neuesten Erkenntnisse der Geistes-, Sozial- und Naturwissenschaften zu sammeln und ihre Bedeutung für das humanistische Anliegen eines „friedlichen und gleichberechtigten Zusammenlebens der Menschen im Diesseits“ herauszuarbeiten. Auf diese Weise sollen die Grundzüge einer säkularen, evolutionär-humanistischen Ethik entwickelt und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Aus dem Leitbild des evolutionären Humanismus, das der Giordano-Bruno-Stiftung zugrunde liegt, lassen sich folgende steuerbegünstigte Zwecke ableiten, die die Stiftung in unterschiedlicher Gewichtung verfolgt:

- a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52, Abs. 2 Satz 1, Nr. 1 AO)
- b) die Förderung der Weltanschauung (hier: der Weltanschauung des „evolutionären Humanismus“) (§ 52, Abs. 2 Satz 1, Nr. 2 AO, Bundesfinanzhof Az. XI R 66/98)
- c) die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52, Abs. 2 Satz 1, Nr. 5 AO)
- d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52, Abs. 2 Satz 1, Nr. 7 AO)
- e) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte (§ 52, Abs. 2 Satz 1, Nr. 10 AO)
- f) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52, Abs. 2 Satz 1, Nr. 13 AO).

2. Die Stiftung verfolgt ihre Ziele insbesondere durch
- Veranstaltung von Tagungen, Vorträgen, Podiumsdiskussionen, Filmvorführungen, Ausstellungen
 - Planung und Durchführung von Aufklärungskampagnen im Sinne des evolutionären Humanismus
 - Produktion von Flyern, Broschüren, Plakaten, Büchern und Filmen
 - Konzeption und Pflege von Websites
 - Veröffentlichung von Stellungnahmen und Gutachten zu aktuellen Fragestellungen der Politik, Justiz, Gesellschaft
 - Recherche, Auswertung und mediale Verbreitung aktueller Erkenntnisse der Geistes-, Sozial- und Naturwissenschaften
 - Interdisziplinäre Vernetzung von Wissenschaftlern, Philosophen, Künstlern, Menschenrechtlern und Tierrechtsaktivisten, die sich für eine zukunftsfähige, säkulare Ethik und Politik einsetzen
 - Anregung und Förderung von Forschungs- und Kunstprojekten (Bildende Kunst, Aktionskunst, Fotografie, Film, Literatur, Musik etc.), Menschen- und Tierrechtsinitiativen sowie von wissenschaftlichen, philosophischen und künstlerischen Veröffentlichungen, die dem Leitbild des evolutionären Humanismus entsprechen
 - Herstellung von Materialien für den schulischen Unterricht
 - Unterstützung von Regional- und Hochschulgruppen, die durch Veranstaltungen und Aktionen vor Ort evolutionär-humanistische Standpunkte in die öffentliche Debatte einbringen
 - Vergabe von Stipendien an Wissenschaftler, Philosophen, Künstler oder an Personen, die sich in besonderer Weise für humanistisch-aufklärerische Ziele, etwa die Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte oder die Förderung des Völkerverständigungs- und Toleranzgedankens, einsetzen
 - Vergabe von Preisen an Persönlichkeiten oder Organisationen, die sich besondere Verdienste im Sinne des Stiftungszweckes erworben haben. Mitglieder eines Organs der Stiftung sind hierbei ausgeschlossen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter oder seine Erben erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.

3. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Gemeinnützige Unterstiftungen (unselbständige Treuhandstiftungen) unter dem Dach der Giordano-Bruno-Stiftung sind möglich, sofern deren Ziele im Einklang mit den satzungsgemäßen Zwecken der Giordano-Bruno-Stiftung stehen.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus
 - dem Anfangsvermögen von einhunderttausend Euro, welches ein festes Stiftungskapital darstellt, das dauerhaft zu erhalten ist
 - einem Rücklagevermögen bzw. „Verbrauchsvermögen“ (gemäß Ehrenamtsstärkungsgesetz vom 21.03.2013), das die Stiftung im Bedarfsfall zur Verwirklichung ihrer satzungsgemäßen Ziele einsetzen kann sowie
 - Zuwendungen zum Stiftungsvermögen, die in Absprache mit den Spendern/Zustiftern entweder dem festen Stiftungskapital oder dem Verbrauchsvermögen der Stiftung zugewiesen werden.
2. Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen.

§ 5

Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben mithilfe von
 - Erträgen des Stiftungsvermögens
 - Mitteln aus dem Verbrauchsvermögen sowie
 - sonstigen Zuwendungen (Spenden), soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
3. Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 6

Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand, das Kuratorium und der Beirat.

2. Das Kuratorium und der Beirat üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
3. Der Vorstand ist grundsätzlich ebenfalls ehrenamtlich tätig. Das Kuratorium kann aber eine Tätigkeitsvergütung oder eine Zuwendung anderer Art für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Mitgliedern.
2. Zu Lebzeiten des Stifters wird der Vorstand vom Stifter bestimmt. Das Gleiche gilt für die Person, die der Stifter durch Verfügung von Todes wegen benennt. Nach dem Ableben der vom Stifter durch Verfügung von Todes wegen bestimmten Person wird der Vorstand vom Kuratorium berufen.
3. Der Vorstand kann für Geschäfte, die der Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen – innerhalb oder außerhalb des Vorstands – einen Geschäftsführer oder einen Beauftragten gegen ein angemessenes Gehalt oder, wenn dieser freiberuflich die Aufgabe erfüllt, gegen ein angemessenes Honorar bestimmen.
4. Der Stifter gehört auf Lebenszeit dem Vorstand an. Gleiches gilt für die Person, die der Stifter durch Verfügung von Todes wegen benennt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Bei mehr als zwei Vorstandsmitgliedern wählt der Vorstand aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Solange der Stifter oder die Person, die der Stifter von Todes wegen benennt, dem Vorstand angehört, ist er der Vorsitzende, ohne dass es einer Wahl bedarf.
5. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren bestimmt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bestellt der Stifter, nach seinem Ableben die vom Stifter durch Verfügung von Todes wegen bestimmte Person, für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Nach dem Tod des Stifters bzw. der vom Stifter durch Verfügung von Todes wegen bestimmten Person entscheidet das Kuratorium.
6. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert oder, wenn eines seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Zu Lebzeiten des

- Stifters und der vom Stifter von Todes wegen bestimmten Person bedürfen Beschlüsse des Vorstandes seiner Zustimmung.
8. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
 9. Ein Mitglied des Vorstandes darf gleichzeitig auch Mitglied des Beirats, aber nie Mitglied des Kuratoriums sein.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Kuratoriums.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes
 - die Vorlage der Jahresrechnung
 - die Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichtes der Stiftung.
3. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zusammen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter oder auch mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
4. Der Stifter sowie die Person, die er durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat, sind jeweils alleine vertretungsberechtigt und außerdem von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die für die Dauer von jeweils vier Jahren durch den Stifter bzw. die vom Stifter durch Verfügung von Todes wegen bestimmte Person berufen werden. Nach Ableben des Stifters bzw. der vom Stifter von Todes wegen bestimmten Person ergänzt sich das Kuratorium im Wege der Kooptation.
2. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
3. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit durch den Stifter, nach seinem Tod die durch den Stifter durch Verfügung von Todes wegen bestimmte Person, danach durch Kooptation ein Ersatzmitglied zu berufen. Dies gilt nur, wenn die Mindestzahl von drei Mitgliedern unterschritten wird.
4. Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Mitglied des Kuratoriums nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden.

5. Das Kuratorium ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
6. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
7. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
8. Darüber hinaus tritt das Kuratorium oder Teile desselben zusammen auf Einladung des Vorstands, wenn die Aufgaben der Stiftung dies erfordern.
9. Ein Mitglied des Kuratoriums darf gleichzeitig auch Mitglied des Beirates, aber nie des Vorstands sein.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.
2. Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstands sowie
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 11

Beirat

1. Der Beirat sollte aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.
2. Der Beirat wird vom Vorstand berufen und hat ausschließlich beratende Funktion.
3. Beiratsmitglieder können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.
4. Für den Beirat sollte ein breites Spektrum renommierter Wissenschaftler, Philosophen, Künstler, Journalisten, Politiker, Juristen sowie säkularer Aktivisten gewonnen werden.
5. Ein Mitglied des Beirats darf gleichzeitig Vorstands- oder Kuratoriumsmitglied sein.

§ 12

Satzungsänderung, Aufhebung und Vermögensanfall

1. Satzungsänderungen sind zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters oder der durch den Stifter von Todes wegen bestimmten Person gesichert bleibt. Sie bedürfen eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses sowohl des Vorstands als auch des Kuratoriums.
2. Eine Änderung des Zweckes, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind nur unter den Voraussetzungen des § 87 BGB zulässig. Eine solche Maßnahme bedarf darüber hinaus der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder sowie einer Zweidrittelmehrheit des Kuratoriums.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52, Abs. 2 Satz 1, Nr. 13 AO).

§ 13

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

Diese Neufassung der Satzung der Giordano-Bruno-Stiftung wurde am 13. September 2015 auf der gemeinsamen Sitzung von Kuratorium und Vorstand am Stiftungssitz in Oberwesel einstimmig beschlossen.

Oberwesel, 13.9.2015

Oberwesel, 13.9.2015

Herbert Steffen
Vorsitzender des Vorstands

Prof. Dr. Hermann Josef Schmidt
Vorsitzender des Kuratoriums